

## Erklärung zur geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Anlage

Mit [Erlass vom 01.03.2021, GZ 2021-0.118.512](#) hat das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft klargestellt, dass Photovoltaikanlagen und Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge unter einfach vermeidbaren Umständen keiner Genehmigungspflicht nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegen. Gemäß dem Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung „Umgang mit E-Ladestationen und PV-Anlagen im Vollzug der Gewerbebehörden in NÖ“, Version 3.2.1 bedarf es hierzu einer den Tatsachen entsprechende Beantwortung folgender Fragen durch hierfür verantwortliche Firmenvertreter.

- |   |  |
|---|--|
| 1. Wird die PV-Anlage von einem von der Betreiberin der Betriebsanlage unterschiedlichen Unternehmen errichtet, betrieben, gewartet und ggf. rückgebaut bzw. ist die Errichtung einer Anlage geplant, die den erzeugten Strom vollständig ins öffentliche Stromnetz einspeist („Volleinspeiser“)? | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |
|---|--|

Beantwortung mit „Ja“: Es handelt es sich um eine Fremdanlage (PV-Kraftwerk) auf einem Teil einer gewerblichen Betriebsanlage (z.B. Dach eines Betriebsgebäudes) und ist diese (mangels Inhaberidentität) nicht Teil dieser Betriebsanlage, auch wenn der erzeugte Strom der Betreiberin der Betriebsanlage zur Verfügung gestellt wird bzw. unterliegen „Volleinspeiser“-Anlagen generell dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) und ist in beiden Fällen für die Beurteilung und Genehmigung die Elektrizitätsrechtsbehörde beim Amt der NÖ Landesregierung ([Abteilung WST1](#)) zuständig.

- |  |  |
|--|--|
| 2. Wird die Anlage von einem befugten Elektrotechnikunternehmen hergestellt und angeschlossen? | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |
|--|--|

Beantwortung mit „Ja“: Es wird vorausgesetzt, dass das befugte Elekroununternehmen die Sicherheitserfordernisse bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage, wie sie auch im [NÖ Photovoltaikleitfaden](#) erläutert werden, kennt und der entsprechenden Vorsorge und sorgfältigen Ausführung Rechnung trägt (beispielhafte und ergänzte Aufzählung):

### Bautechnische Anforderungen:

- **Standicherheit von Anlagen auf Freiflächen und Bauwerken:** Planung und Bemessung der Unterkonstruktion und Fundierung gemäß den zu erwartenden Eigengewichten, Wind- und Schneelasten und sonstigen maßgeblichen Belastungen unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse (ÖNORM EN 199x und B 199x).
- **Standicherheit von Anlagen:** Das vorhandene Tragwerk des Bauwerks muss die zusätzlichen Lasten (z.B. Eigengewicht, Ballastierungslasten, erhöhte Schneelast und zusätzliche Windbelastung bei aufgeständerter Montage) aufnehmen können (Ballastierungslasten ohne lastverteilende Unterkonstruktion sind Punktlasten). Bei erforderlichen Verstärkungen des Tragwerks ist eine bau- und gewerberechtliche Bewilligung erforderlich. Bezüglich der Befestigungsmittel, der zusätzlichen Lasten und sonstiger konstruktiver Anforderungen ist die ÖNORM M 7778 anzuwenden. Bei Ballastierungssystemen ohne mechanische Verbindungsmittel ist eine Absicherung gegen das Abgleiten bzw. Abstürzen der Anlage herzustellen.
- **Brandschutz:** Die erhöhte Brandgefahr von gleichstromführenden Anlagenteilen kann bei Bauteilen, die die PV-Anlage von anderen Räumen (z.B. Bereiche mit mehr als 120 Personen) trennen, eine neue brandschutztechnischen Beurteilung und einen erhöhten Feuerwiderstand (bis zu REI 90 bis EI 90) erfordern. Die PV-Anlage darf Brandabschnitte nicht überbrücken und muss von Grundstücksgrenzen bzw. bei inneren Brandwänden beiderseits der Mitte der Brandwand jeweils ein Abstand von mindestens 0,5 m einhalten. Leitungsführungen in brandabschnittsbildenden Bauteilen sind gleichwertig abzuschotten. Bei Anlagenteilen auf Dächern und Wänden sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten bzw. Maßnahmen durchzuführen:
  - Dachausstiege, Dachflächenfenster etc. im Bereich der Standfläche:  $\geq 3$  m
  - Keine Behinderung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen  $\rightarrow$  allseitiger Abstand  $\geq 1$  m
  - Rauchfangkehrerstege:  $\geq 1$  m
  - Keine Behinderung der Funktion von Fängen, Rauch- und Abgasströmen, Zu- und Abluft von Lüftungs- und Klimaanlage sowie keine Anordnung oberhalb solcher Bau- und Anlagenteile
  - Regelmäßige Entfernung von Pflanzbewuchs bei Dach- und Fassadenbegrünungen

Bei PV-Anlagen auf Dächern sind in Abständen von  $\leq 40$  m Freistreifen mit einer Breite von  $\geq 1$  m vorzusehen. Der Wechselrichter darf nicht in Räumen, wo größere Mengen an brennbaren Stoffen gelagert sind, situiert werden und dürfen in dessen unmittelbarer Nähe keine brennbaren Lagerungen vorhanden sein. Er ist auf einer Unterkonstruktion mit einem Feuerwiderstand von REI 90 bzw. EI 30 aus Baustoffen mit einem Brandverhalten von mindestens A2 zu montieren, die diesen um mindestens 0,5 m überragt, und sind über dem Wechselrichter liegende brennbare Bauteile ebenso in REI 90 bzw. EI 30 und A2 auszuführen oder zu verkleiden. Weitere DC-Anlagenteile (DC-Leitungen, Generatoranschlusskasten, ...) dürfen nicht auf bzw. in unmittelbarer Nähe von brennbaren Materialien geführt werden und ist ein entsprechender Sicherheitsabstand zu lichtbogenempfindlichen Dach-, Decken- und Wandbauteilen (z.B. Foliendach, Unterkonstruktionen aus

Holz) einzuhalten. Da von den gleichstromführenden Teilen einer PV-Anlage aufgrund der hohen Spannung bei Beschädigung oder im Brandfall eine Gefahr für Einsatzkräfte ausgeht, werden Maßnahmen zur Minimierung des Risikos gemäß der OVE-Richtlinie R 11-1 in Absprache mit der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neustadt vorgesehen und wird die PV-Anlage in einem allenfalls vorhandenen Brandschutzplan eingearbeitet. Jedenfalls werden Übersichtspläne der PV-Anlage mit Darstellung der Leitungsführung, sowie der Lage der PV-Module, der Wechselrichter und der Schaltstellen erstellt und bereitgehalten (bei Vorhandensein eines Feuerwehrplankastens in diesem). Als erste Löschhilfe wird ein zur Bekämpfung von Elektrobränden geeigneter Feuerlöscher (Glutbrandpulver bzw. in größeren Räumen CO<sub>2</sub>) beigestellt.

- **Nutzungssicherheit:** Freiflächenanlagen werden gegen den Zutritt von Unbefugten gesichert ( $\geq 1,80$  m hoher Zaun im Abstand  $\geq 1,50$  m zu PV-Paneelen mit versperrbaren Zugängen). Von PV-Anlagen abrutschender Schnee auf Nachbargrundstücke, Verkehrsflächen, Wege, Parkplätze, Gebäudezu- und -ausgänge sowie Zu- und Ausfahrten wird durch Planung von baulichen Vorkehrungen verhindert. Bei Fassadenanlagen entstehen bei Glasbruch keine gefahrbringenden Glasteile (z.B. durch Verwendung von Glasabdeckungen aus ESG-HST). Sicherheitserfordernisse bei Wartung der Anlagen werden durch vorschriftsgemäße Dachaufstiege, Verkehrswege und Maßnahmen gegen Absturzgefahren (z.B. gemäß ÖNORM B 3417) gewährleistet.
- **Hochwasser:** PV-Module, Wechselrichter und nicht wasserdichte Anlagenteile liegen mit einem Freibord von mindestens 30 cm über dem 100-jährlichen Hochwasser (HW 100).

### Elektrotechnische Anforderungen

- **Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Errichtung und beim Betrieb:** Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992), Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020), Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012), ÖVE E 8101, OVE-Richtlinie R 11-1, OVE 8120, ÖVE/ÖNORM EN 50110-1
- **Rahmenbedingungen der Einspeisung:** Anschluss an Verteilernetz (Anlagengrenze, Einspeiseleistung, Ausführung Netzentkupplungsschutz, Leistungsmerkmale Wechselrichter, ausreichende Dimensionierung des Hausanschlusses bzw. Hauptverteilung, Einbautenerhebung bei Erdverlegung)
- **Schutz der gleichstromführenden Anlagenteile:** Anordnung, Absicherung und Betrieb der Anlagen derart, dass der Zugang bzw. der Zugriff zu den Anlagen nur Elektrofachkräften oder zumindest elektrotechnisch unterwiesenen Personen im Sinne des Elektrotechnikgesetzes möglich sind.
- **Blitzschutz:** ÖVE E 8101, OVE-Richtlinien R 6-2-1 und 6-2-2, ÖVE/ÖNORM EN 62305
- **Anlagendokumentation:** ÖVE/ E 8101

|  |  |
|--|--|
| 3. Wird die Anlage in sensiblen Bereichen der Betriebsanlage installiert oder angeschlossen, also insbesondere in explosionsgeschützten Bereichen oder Bereichen, in denen brennbare Flüssigkeiten lagern; oder berührt die Installation Verkehrswege oder sogar Fluchtwege? | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |
|--|--|

Beantwortung mit „Nein“: Da die Anlage nicht in sicherheitstechnisch sensiblen Bereichen installiert wird, werden bei fachgerechter Installation keine zusätzl. Gefährdungen geschaffen.

|   |  |
|---|--|
| 4. Wird die Anlage in einer ungewöhnlichen Aufstellungssituation zur Umgebung (z.B. Sicherheitsbereich eines Flugplatzes) errichtet oder derart ausgerichtet, dass die Paneele Nachbarn blenden werden? | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |
|---|--|

Beantwortung mit „Nein“: Wenn PV-Anlagen außerhalb von ungewöhnlichen Aufstellungssituationen zur Umgebung errichtet oder die Ausrichtung wie nachfolgend angeführt erfolgt, kann eine Blendung mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden:

- PV-Anlagen, zu denen weder aus Aufenthaltsräumen noch aus dem Bereich von Verkehrsanlagen eine direkte Sichtverbindung möglich ist.
- PV-Anlagen auf Flachdächern, wenn die gegenüberliegenden od. von Sonnenreflexionen betroffenen Gebäude nicht höher als die PV-Anlage liegen. Beträgt der Anstellwinkel der PV-Module zur Horizontalen  $\leq 15^\circ$ , ist bei einem Abstand von ca. 15 m zwischen der PV-Anlage und der gegenüberliegenden Hausfassade dann keine Blendung zu erwarten, wenn das Haus etwa 1 Stockwerk oder 3 m höher als die PV-Anlage liegt.
- PV-Anlagen auf Dächern mit einer Dachneigung kleiner  $35^\circ$  zur Horizontalen, sofern die gegenüberliegenden bzw. von etwaigen etwaigen Sonnenreflexionen betroffenen Gebäude nicht höher als die PV-Anlage liegen.
- PV-Anlagen, die in einer durchgängigen Glasfassade integriert sind.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung

- Betreiber / Betreiberin der Betriebsanlage
- Errichter / Errichterin der PV-Anlage

Es wird ersucht, die unterfertigte Erklärung einfach (gesondert bzw. im Zuge eines gewerbebehördlichen Verfahrens dem Projekt beiliegend) der Gewerbebehörde zu übermitteln, die die Erklärung beantworten wird: [anlagenrecht@wiener-neustadt.at](mailto:anlagenrecht@wiener-neustadt.at)